Gemeinde Hoppegarten

Beschlussvorlage DS 029/2019/19-24
Status: öffentlich
Datum: 11.09.2019

Fachbereich: Fachbereich II - Haushaltswirtschaft
Bearbeiter: Huhle
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss 2011

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeindevertretung	26.09.2019	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt
Die Entlastung des für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2011 verantwortlichen Hauptverwaltungsbeamten, Herrn Klaus Ahrens, wird gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf erteilt.

Sachverhalt:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland hat auf der Grundlage § 102 Abs. 1 und § 104 BbgKVerf den aufgestellten Jahresabschluss-Entwurf 2011 geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wurde im „Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland über die Prüfung des Jahresabschlusse 2011 in der Gemeinde Hoppegarten“ vom 30. August 2019 dargestellt und zusammengefasst.

Mit Beschluss DS 028/2019/19-24 wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2011 durch die Gemeindevertretung Hoppegarten beschlossen.

Im Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland wird zusammenfassend dargestellt, „*dass der Jahresabschluss 2011 nebst Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Hoppegarten vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde zutreffend darstellt.“*

Abschließend wurde durch das Rechnungsprüfungsamt wie folgt festgestellt:
„Die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 hat keine Tatsachen ergeben, die einer Entlastung des Bürgermeisters nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf entgegenstehen.“

Die weiteren begründenden Unterlagen sind der DS 028/2019/19-24 zu entnehmen.

Lt. Rundschreiben des MIK vom 04.01.2018 sind Sinn und Zweck des Entlastungsbeschlusses, „*eine abschließende Entscheidung der Gemeindevertretung über die Art und die Form der Ausführung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung herbeizuführen.*

Adressat der Entlastung (Entlastungsempfänger) ist der in diesem Zeitraum für die Haushaltsführung verantwortliche Hauptverwaltungsbeamte als Leiter der Gemeindeverwaltung.“

Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge/Einzahlungen:	keine
Aufwendungen/Auszahlungen:	keine
Auf der Kostenstelle:	

Anlagen:

Karsten Knobbe
Bürgermeister